OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950164/7/SE

Datum:
Linz, 26. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.L., vertreten durch Dr. G.W., Rechtsanwalt, X, L., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 23. November 2020, GZ: 0047228/2019, betreffend Bezügefeststellung ab 1. Februar 2018 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Anträge des Beschwerdeführers auf Feststellung, dass für die vom Beschwerdeführer geleisteten Sonn- und Feiertagsstunden keine Ersatzruhezeiten gewährt wurden sowie auf Feststellung, an welchem Tag dem Beschwerdeführer die Ersatzruhe für den am 26. Oktober 2018 geleisteten Feiertagsdienst gewährt wurde bzw. dass dem Beschwerdeführer für diesen Feiertagsdienst keine Ersatzruhe gewährt wurden, werden mangels Zuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. R.L. (im Folgenden: Beschwerdeführer) stellte mit Schreiben vom 9. Februar 2020 den Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über die Bezugsbestandteile (Gehalt, Kinderbeihilfe, Sonn/Feiertagsgebühr, Gehaltszulage, Dienstvergütung/Gefahren, Fahrkostenzuschuss, Schichtdienstvergütung) für den Zeitraum seit 1. Februar 2018. Begründend führte er aus, dass aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlagen und Berechnungsdarstellungen auf den Bezugsnachweisen die Höhe der Bezugsbestandteile nicht nachvollziehbar sei.

I.2. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. August 2019, GZ: 0047228/2019, als unzulässig zurückgewiesen.

Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Mai 2020, Zl. LVwG-950142/11/SE/SB, stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 konkretisierte der Beschwerdeführer seinen Antrag vom 9. Februar 2020 insofern, als das Grundgehalt, die Gehaltszulage, die Kinderbeihilfe und der Fahrtkostenzuschuss außer Streit gestellt wurden.
Das Feststellungsbegehren betrifft die Bezugsbestandteile Erschwerniszulage, Nachtarbeitszuschlag, Sonn- und Feiertagszulage, Abgeltung für wöchentlich geleistete Überstunden im Ausmaß von acht Stunden und nicht gewährte Ersatzruhezeiten sowie die Schichtdienstzulage.
Die Sonn- und Feiertagsgebühr sei nicht aufgeschlüsselt und daher nicht nachvollziehbar.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. November 2020, GZ: 0047228/2019, wurde unter Spruchpunkt 1. festgestellt, dass die Nebengebühren Dienstvergütung/Gefahren, Schichtdienstvergütung und Sonn/Feiertagsgebühr in dem im Spruch konkret angeführten Zeitraum und konkret angeführter Höhe gebühren.
Im Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass darüberhinausgehende besoldungsrechtliche Ansprüche nicht bestehen.

Diese Entscheidung wurde zusammenfassend damit begründet, dass bezugsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften geltend gemacht werden könnten. Es bestehe auch ein verlängerter Dienstplan, weshalb

keine wöchentlichen Überstunden im Ausmaß von acht Stunden anfallen würden. Der Beschwerdeführer habe auch keine außerplanmäßigen Mehrdienstleistungen an jenen Tagen, für die eine Dienstfreischicht festgelegt war, geleistet. Die festgelegten Dienstfreischichten würden auch die Ersatzruhezeiten mitumfassen.

I.5. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte, der Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und festzustellen, dass die geltend gemachten Ansprüche zustehen; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde die Erlassung eines neuen Bescheids aufzutragen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass
- er unter besonderen körperlichen Anstrengungen und besonders erschwerten Umständen Dienste verrichte, weshalb ihm gemäß § 8 NGV 2004 eine Erschwernisabgeltung zustehe.
- Da die Zeiten einer Dienstbereitschaft oder Wartezeiten in der Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 1. Februar 2018 nicht erwähnt seien und mangels Vorliegen eines verlängerten Dienstplanes, stünde ihm die Abgeltung für acht Überstunden pro Woche.
- die gewährten Dienstfreischichten/Ausgleichsschichten nicht zur Abdeckung von Ersatzruhezeiten dienen würden und die fehlende Ersatzruhezeit durch entsprechende Geldleistung abzugelten sei.
- seit 1. Februar 2018 nur eine Vorschau und kein verbindlicher Dienstplan erstellt worden sei.

Ausdrücklich begehrte der Beschwerdeführer die Feststellung, dass ihm für die von ihm geleisteten Sonn- und Feiertagsstunden keine Ersatzruhe gewährt wurde.

I.6. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2021, eingelangt am 19. Jänner 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben wird insbesondere darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer monatlich eine Dienstvergütung in Höhe von 4,26 % (des V/2-Gehalts) für die aus dem Branddienst resultierenden Gefahren und Erschwernisse angewiesen werden würden. Der Dienst werde im Rahmen eines verlängerten Dienstplanes verrichtet, wofür eine Abgeltung in der Höhe von 23,67 % (des V/2-Gehalts) erfolge. Für die Abgeltung von gegebenenfalls entgangenen Ersatzruhezeiten fehle es an der Gesetzesgrundlage.

I.7. Ergänzend brachte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. April 2021 hinsichtlich der Dienstzeiten des Beschwerdeführers im Vergleich mit einem Beamten im Tagdienst (40 Stunden) vor, dass am 5., 6. oder 7. Tag einer Woche

nicht Ersatzruhe für den 26. Oktober 2018 geleisteten Feiertagsdienst gewährt werden könne.
Ausdrücklich begehrte der Beschwerdeführer die Feststellung, dass ihm für die am 26. Oktober 2018 erbrachte Dienstleistung keine Ersatzruhe gewährt wurde und diese gesondert bezahlt werden müsse.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. Mai 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.
Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Der Beschwerdeführer brachte ergänzend vor, dass er an 157 Tagen im Jahr keinen Dienst verrichten müsse und an keinem dieser Tage eine Ersatzruhezeit vorgesehen sei.

Der Vertreter der belangten Behörde legte zum Thema Ersatzruhezeiten das Urteil des OLG Linz vom 24. März 2021, Zl. 12 Ra 19/21g, vor.

I.9. Der Beschwerdeführer brachte ergänzend mit Schriftsatz vom 7. Mai 2021 vor, dass die dienstplanähnliche Vorgabe der belangten Behörde lediglich die erforderliche Mannstärke von 00:00 bis 24:00 Uhr einsatzbereit zu sein habe. Die Diensteinteilung werde vom Beschwerdeführer und seinen Kollegen festgelegt. Der Beschwerdeführer verrichte an 208 Tagen pro Jahr Dienst. 157 Tage pro Jahr seien erforderlich, um die Ausgleichsruhezeiten einzuhalten, damit die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werde. Daraus folge, dass die Ersatzruhezeit für die an einem Feiertag geleistete Arbeit nur auf einen Tag gelegt werden könne, an dem der Beschwerdeführer zum Dienst eingeteilt sei. Diese Dienste seien als Sonntagsdienste abzugelten.
Weiters wiederholte der Beschwerdeführer sein Feststellungsbegehren hinsichtlich seiner am 26. Oktober 2018 erbrachten Dienstleistung.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2021 und der weiteren Eingabe des Beschwerdeführers.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist per 1. Jänner 1994 als Vertragsbediensteter in ein Dienstverhältnis zur Stadt Linz eingetreten und seitdem als Feuerwehrmann bei

der x beschäftigt. Seit 1. Juli 2002 steht er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Linz.

Im Jahr 2003 hat der Beschwerdeführer eine Optionserklärung gemäß § 141 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 abgegeben.

Mit Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 1. Februar 2018, GZ: 0046329/2015, wurde die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (auf Antrag) des Beschwerdeführers mit durchschnittlich (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen) 48 Stunden festgelegt. Der Dienstturnus wurde mit Dienst – Frei – Dienst – Frei – Frei Frei festgelegt:

Seit 1. Februar 2018 leistet der Beschwerdeführer eine 48-Stunden-Woche im Schichtdienst.

Der Dienstturnus über das ganze Kalenderjahr hindurch gestaltet sich konkret wie folgt:
1. Tag: frei von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, Dienst von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
2. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, frei von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
3. Tag: frei von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, Dienst von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
4. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, frei von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
5. Tag bis 8. Tag: frei von 00:00 Uhr bis 00:00 Uhr

Es liegt eine Jahresdienstplaneinteilung unter Berücksichtigung des o.a. Dienstturnus für den Beschwerdeführer vor. Der Beschwerdeführer verrichtet nach diesem Plan seinen Dienst.

Die Dienstanweisung B-800/3 vom 19. Oktober 1984 regelt die „Dienststundenregelung für den Turnusdienst Ausbildung, Sachgebietsarbeiten, Reinigung u. Gerätekontrolle“.

Innerhalb des 24-stündigen Dienstes wird zwischen Ausbildungsdienst und Fortbildung, Gerätekontrolle, Fahrzeug- und Garagenreinigung, Sachgebietsarbeiten und Reinigung unterschieden. Neben den Feuerwehreinsätzen fallen situationsbedingt auch Tätigkeiten wie Schneeräumung, Gewährleistung der Ordnung auf der Wache, Ordonanzdienst oder Kantinendienst in die Bereitschaftsdienstzeit. Der reine „Bereitschafsdienst“ beginnt um 17:00 Uhr und endet mit der Ablöse um 7:30 Uhr des darauffolgenden Tages.

Der Beschwerdeführer hat im gegenständlichen Zeitraum keinen Dienst an einem freien Tag verrichtet.

Es liegt ein Schicht- bzw. Wechseldienst vor.

Der Beschwerdeführer erhält eine Dienstvergütung/Gefahren, Schichtdienstvergütung und Sonn/Feiertagsgebühr.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002 idgF, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 2
Beamte (Beamtinnen)

(1) Beamte (Beamtinnen) im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stadt mit eigenem Statut stehen.
(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamte der Städte mit eigenem Statut folgende Landesgesetze sinngemäß anzuwenden:
- Oö. Landes-Gehaltsgesetz;
- [...]
An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.
(3) Die auf der Grundlage der im Abs. 2 genannten Landesgesetze erlassenen Verordnungen der Landesregierung sind sinngemäß anzuwenden, solang die Statutargemeinde keine entsprechende Verordnung erlassen hat.
[...]

§ 54
Begriffsbestimmungen zur Dienstzeit

Im Sinne dieses Abschnitts ist:
1. Dienstzeit: die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während derer der Beamte (die Beamtin) verpflichtet ist, seiner (ihrer) dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, nicht jedoch die Zeit der Ruhepausen nach § 57;
2. Tagesdienstzeit: die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden;
3. Wochendienstzeit: die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag.

§ 55
Dienstzeit

(1) Der Beamte (Die Beamtin) hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er (sie) nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.
(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten (der Beamtin) beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten (Beamtinnen) durch einen Dienstplan möglichst bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.
[...]
(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplans hinaus aufrechterhalten werden muss und ein(e) Beamter (Beamtin) den (die) andere(n) ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.
(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplans oder eines Normaldienstplans regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte (die Beamtin) zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt in diesem Fall als Werktagsdienst. Wird der Beamte (die Beamtin) während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst. Dieser Absatz gilt nicht für Beamte (Beamtinnen), die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind.
(6) Für Beamte (Beamtinnen), in deren Dienstzeit aufgrund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann der Dienstplan eine längere als die im Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfassen (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die im Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Abschnitts.
[...]

§ 56
Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.
(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,
[...]
f) bei der Berufsfeuerwehr,
wenn die Ruhezeit des (der) betroffenen Beamten (Beamtin) innerhalb der nächsten 14 Kalendertage verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben jene Zeiten außer Betracht, in denen der Beamte (die Beamtin) vom Dienst freigestellt, außer Dienst gestellt, suspendiert oder sonst gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.
(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten (der Beamtin) zulässig. Dem Beamten, der (Der Beamtin, die) nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.
[...]

§ 63
Überstunden

(1) Der Beamte (Die Beamtin) hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). [...]
(2) Überstunden sind je nach Anordnung
1. im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

[...]

§ 86
Gehaltsrechtliche Bestimmungen

(1) Hinsichtlich der Ansprüche des Beamten (der Beamtin) auf Bezüge sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften gemäß § 2 maßgeblich.
[...]
(3) Die Nebengebühren und Zulagen sind durch Verordnung des Stadtsenats festzusetzen, wobei auf die für Landesbeamte (-beamtinnen) geltende Regelung Bedacht zu nehmen ist.
[...]

§ 138
Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen), die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründen

(1) Die §§ 4, 6 Abs. 2 bis 5, 11, 12, 67 letzter Satz, 72 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 7 letzter Satz sowie § 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10 sind nicht anzuwenden.
[...]
(3) § 2 Abs. 2 lautet: ‚(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut neben den gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden:
- 9. Abschnitt des 4. Hauptstücks des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002;
- Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz;

- Oö. Pensionsgesetz 2006;
- Oö. Nebengebühren-Zulagengesetz;
- Oö. Mutterschutzgesetz;
- Oö. Väter-Karenzgesetz;
- Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000;
- Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift.

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes bzw. der Gemeinde tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.

[...]

§ 141
Optionsrecht

(1) Beamte (Beamtinnen), die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bereits im Dienst einer Statutargemeinde stehen, können gegenüber der Dienstbehörde schriftlich erklären, dass für sie § 138 anzuwenden ist. Dies gilt nicht für Beamte (Beamtinnen), auf die das Oö. Kindergarten- und Horte-Dienstgesetz anzuwenden ist. Eine solche schriftliche Erklärung im Sinn des ersten Satzes ist unwirksam, wenn ihr der Beamte (die Beamtin) eine Bedingung beigefügt hat.
(2) Die Dienstbehörde hat im Fall des Abs. 1 die neue gehaltsrechtliche Stellung mit Bescheid festzusetzen.
[...]“

III.1.2. Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002, LGBl. Nr. 52/2002, idgF, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 96
Dienstzeit

[...]
(6) Für Bedienstete, in deren Dienstzeit aufgrund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann vom (von der) Bürgermeister(in) bestimmt werden, dass der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfasst (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die im Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn des § 95.
[...]

§ 194
Nebengebühren

(1) Ein Anspruch auf eine Nebengebühr besteht nur für Zeiträume, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht. § 166 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 167 Abs. 1 und 3 und § 178 gelten sinngemäß.

(2) Die in den §§ 196 Abs. 1 bis 6 und 8, 197 Abs. 1 bis 4, 198, 199 und 200 angeführten Nebengebühren können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.
(3) [...]
(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen.
[...]

§ 196
Überstundenvergütung und Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan

[...]
(9) Bediensteten, für die ein Dienstplan gemäß § 96 Abs. 6 gilt, gebührt für die über die 40-stündige Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung. [...]

§ 197
Sonn- und Feiertagsvergütung

[...]
(5) Dem (Der) Bediensteten, der auf Grund eines Schicht- oder Wechseldienstplans an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagsgebühr.
(6) Die Höhe der Sonn- und Feiertagsgebühr ist unter Bedachtnahme auf die mit dem Dienst verbundene Belastung durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 200
Dienstvergütung

(1) Bediensteten kann vom Gemeindevorstand eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn sie
1. Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten (Erschwernisabgeltung) oder
2. Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten (Gefahrenabgeltung) oder
3. Dienste verrichten, die besonders anspruchsvoll und mit einer der in Z. 1, 2 oder § 199 angeführten vergleichbaren Zusatzleistung verbunden sind und

die in Z. 1 bis 3 angeführten Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind (§ 165 Abs. 3).
[...]
(3) Bei der Zuerkennung der Dienstvergütung sind jedenfalls die Erschwernisabgeltung (Abs. 1 Z. 1) und Gefahrenabgeltung (Abs. 1 Z. 2) gesondert auszuweisen."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Nebengebührenverordnung 2004 - NGV 2004 vom 24. Juni 2004 in der Fassung der Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 24. April 2017, ABl. 9/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

1) Dies Verordnung ist auf BeamtInnen der Stadt Linz anzuwenden, die
1. ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Linz begründen oder
2. die Option gem. § 141 Oö. StGBG 2002 wirksam erklären.

[...]

3) Für die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden BeamtInnen der Stadt Linz ist die Nebengebührenverordnung des Stadtsenates (NGV 1999) in der jeweils geltenden Fassung nicht anwendbar.

§ 2
Nebengebühren

1) Für die Beamtinnen gelten folgende Nebengebühren:
1. Überstundenvergütung und Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan (§ 4)
2. Sonn- u. Feiertagsabgeltung (§ 5)
3. Journaldienstvergütung, Bereitschaftsentschädigung (§ 6)
4. Aufwandsvergütung (§ 7)
5. Dienstvergütung (§ 8)

2) Dem Beamten/Der Beamtin werden Nebengebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles sowie des Besonderen Teiles dieser Verordnung gewährt. Die im Besonderen Teil (Teil A, Teil B) genannten Prozentsätze beziehen sich auf den Betrag von 1.836,08 Euro. Dieser Betrag erhöht sich im Fall einer Erhöhung der Beträge nach § 191 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 im gleichen Ausmaß wie sich der Gehalt eines Beamten/einer Beamtin der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Oö. Landes-Gehaltsgesetz erhöht.

Ein Anspruch auf eine Nebengebühr besteht nur für Zeiträume, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht. § 166 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 167 Abs. 1 und § 178 Oö. Gemeinde-Dienstrechts-und Gehaltsgesetz 2002 gelten sinngemäß.

§ 3
Pauschalierung der Nebengebühren

1) Die in § 4 Abs. 1 bis 5 und 7, § 5 Abs. 1 bis 4 und § 6, § 7 und § 8 angeführten Nebengebühren können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

2) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswert unter Bedachtnahme auf Abs. 4 angemessen zu sein und ist festzusetzen:
1. bei der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Prozentsatz des Monatsbezuges,

2. bei der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan, der Journaldienstvergütung, der Bereitschaftsentschädigung, [...] in einem Prozentsatz des Betrages von 1.836,08 Euro. Dieser Betrag erhöht sich im Fall einer Erhöhung der Beträge nach § 191 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 im gleichen Ausmaß wie sich der Gehalt eines Beamten/einer Beamtin der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Oö. Landes-Gehaltsgesetz erhöht.

3) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen.

4) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte/die Beamtin den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf der Frist folgenden Kalendertag bis zu dem Kalendertag, der dem Wiederantritt des Dienstes vorangeht.

5) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Für die Neubemessung sind die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 maßgebend.

[...]

§ 4

Überstundenvergütung und Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan

[...]

8) BeamtInnen, für die ein verlängerter Dienstplan im Sinne des § 196 Abs. 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 gilt, gebührt für die über die 40-stündige Wochendienstzeit hausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

9) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für BeamtInnen gleicher Funktionslaufbahn (FL) ist zulässig.

[...]

§ 5

Sonn- und Feiertagsabgeltung

[...]

3) Ist bei Schicht- oder Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte/die Beamtin turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte/die Beamtin während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

[...]

5) Dem Beamten/Der Beamtin, der/die aufgrund eines Schicht- oder Wechseldienstplanes an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagsgebühr.

[...]

§ 8
Dienstvergütung

1) Dem Beamten/Der Beamtin, kann eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn er/sie
1. Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten (Erschwernisabgeltung) oder
2. Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten (Gefahrenabgeltung) oder
3. Dienste verrichten, die besonders anspruchsvoll und mit einer der in Z. 1, 2 oder § 199 angeführten vergleichbaren Zusatzleistung verbunden sind und

die in Z. 1 bis 3 angeführten Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind (§ 165 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002).
[...]
3) Bei der Zuerkennung der Dienstvergütung sind jedenfalls die Erschwernisabgeltung (Abs. 1 Z 1) und Gefahrenabgeltung (Abs. 1 Z 2) auszuweisen.
[...]

Besonderer Teil, Teil A (Allgemeine Nebengebühren)

[...]

II. Pauschalvergütungen für den verlängerten Dienstplan (§ 4) und Journaldienstvergütung (§ 6 Abs. 1 und 2)

3. Schichtdienstvergütung für Feuerwehrbedienstete

(sh. Teil B. V Pkt.2)
[...]
IV. Sonn- und Feiertagsabgeltung (§ 5)
[...]
5. Sonn- und Feiertagsabgeltung für Feuerwehrbedienstete
(sh. Teil B, V, Pkt. 3)
[...]
VI. Dienstvergütungen (§ 8)
[...]
5. Dienstvergütung für Feuerwehrbedienstete
(sh. Teil B, V, Pkt. 1)
[...]

Besonderer Teil, Teil B (Berufs- bzw. funktionsspezifische Nebengebühren)

[...]

V. Nebengebühren für Feuerwehrbedienstete

1. Dienstvergütung für Feuerwehrbedienstete
Diese gebührt dem Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Linz, soferne sie brandtauglich sind. Sie beträgt monatlich

a) nach Stufe 1 im Ausmaß von 1,73 %
wenn sie nicht im laufenden Bereitschaftsdienst stehen,
b) nach Stufe 2 im Ausmaß von 4,26 %
wenn sie nicht im laufenden Bereitschaftsdienst stehen,

2. Schichtdienstvergütung
Die Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Linz erhalten monatlich als Abgeltung für die aus dem 24-stündigen Dienst resultierenden Mehrleistungen eine Schichtdienstvergütung. Diese beträgt

ab 1. Jänner 2016 in
Stufe 1 73,53 %
Stufe 2 56,09 %
Stufe 3 47,12 %

ab 1. Jänner 2017 in
Stufe 1 75,23 %
Stufe 2 57,64 %
Stufe 3 47,12 %

ab 1. Jänner 2018 in
Stufe 1 76,92 %
Stufe 2 59,18 %
Stufe 3 47,12 %

In diesen Beträgen ist jeweils ein monatlicher Nachtarbeiterzuschlag von € 271,94 enthalten.

3. Sonn- und Feiertagsabgeltung
Die Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Linz, die aufgrund ihres Schichtdienstes an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, erhalten eine Sonn- und Feiertagsgebühr von € 151,-- monatlich. Dieser Abgeltung liegen 442 geleistete Sonn- und Feiertagsstunden jährlich zugrunde.“

III.1.4. Mit Verordnung des zuständigen Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juli 2018, ABl. 15/2018, wurde Z 3 im Besonderen Teil, Teil B, Pkt. V der NGV 2004 mit Wirksamkeit ab 1. September 2018 wie folgt geändert:

„Sonn- und Feiertagsabgeltung

Die Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Linz, die aufgrund ihres Schichtdienstes an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, erhalten eine Sonn- und Feiertagsgebühr im Betrage von derzeit € 5,29 pro Stunde.“

III.1.5. Mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 21. September 2018, ABl. 19/2018, wurde Z 2 im Besonderen

Teil, Teil B, Pkt. V der NGV 2004 mit Wirksamkeit ab 1. November 2018 wie folgt geändert:

„2. Vergütung für verlängerten Dienstplan

Die Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Linz erhalten monatlich eine Pauschalvergütung als Abgeltung für die aus dem verlängerten Dienstplan resultierenden Mehrleistungen. Diese beträgt

	bei einer 60-Std.-Woche	bei einer 40-Std.-Woche
Stufe 1	76,92 %	30,77 %
Stufe 2	59,18 %	23,67 %
Stufe 3	47,12 %	18,85 %

In den für die 60-Std.-Woche festgelegten Beträgen ist jeweils ein monatlicher Nachtarbeitszuschlag von derzeit € 281,90 enthalten, in jenen für die 48-Std.-Woche bemisst sich der Nachtarbeitszuschlag mit jeweils € 225,52.“

III.1.6. Mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 28. November 2018, ABl. 24/2018, wurde im Besonderen Teil, Teil A, Punkt II., Z 1, der NGV 2004 die Nebengebührenbenennung "Schichtdienstvergütung für Feuerwehrbedienstete“ auf „Vergütung für verlängerten Dienstplan für Feuerwehrbedienstete“ mit Wirksamkeit ab 28. Dezember 2018 geändert.

III.1.7. Mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14. November 2019, ABl. 22/2019, wurde die im Besonderen Teil, Teil B, Pkt. V., Z 2, der NGV 2004 bei der Vergütung für verlängerten Dienstplan ausgewiesene Wortfolge „Stufe 1“ durch „für Bedienstete der FL 13, FL 12“, die Wortfolge „Stufe 2“ durch „für Bedienstete der FL 17, FL 16“ und die Wortfolge „Stufe 3“ durch „für Bedienstete der FL 19, FL 18“ mit Wirksamkeit ab 19. November 2019 ersetzt.

III.2. Vorweg wird darauf hingewiesen, dass das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers als Feuerwehrmann zur Stadt Linz und daraus resultierende dienstliche Belange bereits mehrmals Gegenstand in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und zum Teil in weiterer Folge auch vor dem Verwaltungsgerichtshof waren. Deshalb wird im Folgenden an den bezeichneten Stellen auf die vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen.

III.3. Vorliegen eines Schicht- bzw. Wechseldienstes

Das Vorliegen eines Schicht- bzw. Wechseldienstes blieb in der Beschwerde unbestritten. Im Übrigen wird dazu auf das rechtskräftige Erkenntnis des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. Juli 2017, GZ: LVwG-950074/12/SE/BBA, Punkt III.4. verwiesen.

III.4. Vorliegen eines verlängerten Dienstplanes

Ein „Dienstplan“ bedeutet ganz allgemein die für den Bediensteten vorhersehbare Einteilung seiner Dienstzeit. Es handelt sich dabei um eine Dienstanweisung, in der angeordnet wird, während welcher Zeit der Beamte grundsätzlich und generell Dienst zu versehen hat (vgl. VwGH 16.09.2013, 2012/12/0054). Bei einem Dienstplan handelt es sich somit um eine Weisung (vgl. VwGH 11.04.2018, Ra 2017/12/0109 mwN). An die Regelungen über den Dienstplan werden dienstrechtliche (z.B. disziplinarrechtliche) und gehaltsrechtliche (z.B. Beurteilung, wann eine Überstunde vorliegt) Konsequenzen geknüpft (sh. bereits LVwG OÖ 19.01.2018, LVwG-950099/6/SE/BBa mwN).

Auch wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass er gemeinsam mit seinen Kollegen den Dienstplan erstellt, so entspricht dieser Dienstplan unbestrittener Weise dem für den Beschwerdeführer festgesetzte Dienstturnus bzw. -rhythmus.

Die regelmäßige Wochendienstzeit eines Beamten/einer Beamtin beträgt grundsätzlich 40 Stunden. Fallen aber auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaften in die Dienstzeit und können diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden, kann aber gemäß § 55 Abs. 6 Oö. StGBG 2002 ein Dienstplan eine längere Wochendienstzeit umfassen.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 1. Februar 2018 keinen Bereitschaftsdienst beinhalte, so ist dazu festzuhalten, dass mit dieser Dienstanweisung ein 24-Stunden-Schichtdienst festgelegt wird. Die für den 24-Stunden-Schichtdienst geltende Dienstanweisung B-800/3 vom 19. Oktober 1984 gilt auch für den Dienst des Beschwerdeführers. Darin ist ein Bereitschaftsdienst von 17:00 Uhr bis 07:30 Uhr festgelegt.

Die Regelungen der AZRL, wie z.B. Begriffsbestimmungen, wöchentliche Höchstarbeitszeit, Bezugszeiträume, Abweichungen und Ausnahmen, wurden in den arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Oö. StGBG 2002 entsprechend umgesetzt.

Hinsichtlich des Widerspruchs des letzten Satzes des § 55 Abs. 6 Oö. StGBG 2002 („*Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die im Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Abschnitts.“)* zur AZRL ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Bereitschaftsdienst – entgegen dem klaren und insofern gegenteiligen Wortlaut des § 55 Abs. 6 letzter Satz Oö. StGBG 2002 – immer als Dienstzeit iSd

Oö. StGBG 2002 anerkannte, weshalb hier stets unionsrechtskonform gehandelt wurde (vgl. dazu LVwG OÖ 08.07.2019, GZ: LVwG-950123/8/SE).

Mit Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 1. Februar 2018, GZ: 0046329/2015, wurde die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (auf Antrag) des Beschwerdeführers mit durchschnittlich (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen) 48 Stunden festgelegt.

Da der Dienstplan des Beschwerdeführers somit mit 48 Dienststunden eine längere als die in § 55 Abs. 2 und 4 Oö. StGBG 2002 vorgesehene Wochendienstzeit von 40 Stunden umfasste, lag auch im maßgeblichen Zeitraum ein verlängerter Dienstplan vor.

Es liegt mit der Festlegung des Dienstturnus auch eine individuelle Diensteinteilung entsprechend der Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 1. Februar 2018 vor.

III.5. Gehaltsrechtliche Bestimmungen - Anwendbarkeit des Oö. StGBG 2002, der NGV 2004 und des Oö. GDG 2002:

Der Beschwerdeführer ist seit 1. Jänner 1994 als Feuerwehrmann bei der x beschäftigt. Seit 1. Juli 2002 steht er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Linz, einer Stadt mit eigenem Statut, und ist somit „Beamter“ iSd der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Oö. StGBG 2002. Als solcher ist er folglich gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. vom Anwendungsbereich des Oö. StGBG 2002 erfasst.

§ 141 Abs. 1 erster Satz Oö. StGBG 2002 sieht vor, dass Beamte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes, das ist der 1. Juli 2002 (vgl. § 144 leg. cit), bereits im Dienst einer Statutargemeinde stehen, gegenüber der Dienstbehörde schriftlich erklären können, dass für sie § 138 leg. cit. (= Sonderbestimmungen für Beamte/Beamtinnen, die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründen) anzuwenden ist. Im Jahr 2003 hat der Beschwerdeführer eine derartige Optionserklärung wirksam abgegeben, weswegen auch für ihn die Bestimmungen des § 138 Oö. StGBG 2002 maßgeblich sind.

Daraus ergibt sich, dass für die Festlegung der dem Beschwerdeführer für seinen im Branddienst verrichteten Dienst zustehenden Nebengebühren das Oö. StGBG 2002, die NGV 2004 und subsidiär die gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. GDG 2002 maßgeblich sind.

III.6. Vorliegen von Überstunden

Da ein wirksamer verlängerter Dienstplan vorliegt, liegen definitionsgemäß keine Überstunden vor. Siehe dazu bereits LVwG OÖ vom 8. März 2019, GZ: LVwG-950068/35/SE/BeH.
„Gemäß § 63 Oö. StGBG 2002 sind Überstunden jene Stunden, die ein Beamter/eine Beamtin auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen hat. Für das Entstehen einer Mehrdienstleistung wird somit ausdrücklich vorausgesetzt, dass ‚*über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus*' Dienst zu versehen ist.

Die Anerkennung einer Mehrleistung als ‚Überstunde' iSd § 63 leg. cit. setzt daher (neben deren Anordnung) voraus, dass die Dienstleistung über die sich aus dem Dienstplan (auch wenn dieser gemäß § 55 Abs. 6 verlängert ist) ergebende Dienstzeit hinaus erbracht wird. Anders ausgedrückt sind jene Dienststunden, die im Rahmen des verlängerten Dienstplans vorgesehen bzw. vorgeschrieben sind, mögen sich auch über die in § 55 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 normierte regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden hinausgehen, anders als vom Beschwerdeführer vorgebracht, nicht als Überstunden zu werten. Einen entsprechenden Ausgleich der aufgrund des verlängerten Dienstplans über die Wochendienstzeit von (im mehrwöchigen Durchschnitt) 40 Stunden hinausgehenden Zeiten vorzusehen, obliegt dem zuständigen Gesetzgeber. Eine Abgeltung dieser Zeiten nach den für gesetzliche Überstunden geltenden Regeln kommt aber mangels Qualifikation dieser Zeiten als Überstunden jedenfalls nicht in Betracht."

III.7. Anspruch auf Nebengebühren

Der Beschwerdeführer leistet durchschnittlich 48 Wochenstunden im 24-Stunden-Schichtdienst.

§ 86 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 ist gemäß § 138 Abs. 1 leg. cit. auch auf „optierte BeamtInnen" anzuwenden. Danach sind Nebengebühren und Zulagen durch Verordnung des Stadtsenats festzusetzen. Dies wurde unter anderem mit der Erlassung der NGV 2004 umgesetzt. Die NGV 2004 ist auf BeamtInnen der Stadt Linz anzuwenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Linz begründen oder – wie im Falle des Beschwerdeführers – die Option gemäß § 141 Oö. StGBG 2002 wirksam erklären.

Die Vergütung für geleistete Arbeit ist nach dem verlängerten Dienstplan bzw. den tatsächlich geleisteten Stunden des Beschwerdeführers zu bemessen.

Für die Frage der Gebührlichkeit von Nebengebühren ist es nicht ausschlaggebend, ob eine rechtmäßige Verpflichtung zur Dienstleistung vorliegt, sondern ist dies abhängig von der tatsächlichen Verwendung (vgl. VwGH vom 20.12.2017, GZ: Ra 2017/12/0114-3, mwN).

III.7.1. Dienstvergütung

Der Beschwerdeführer erhält eine Dienstvergütung nach § 8 iVm Pkt. VI Besonderer Teil, Teil A iVm Pkt. V Z 1 Besonderer Teil, Teil B der NGV 2004.

Ein Anspruch auf eine gesonderte Erschwerniszulage, wie vom Beschwerdeführer angeführt, besteht mangels gesetzlicher Grundlagen nicht.

III.7.2. Sonn- und Feiertagsgebühr

Für Feuerwehrbedienstete ist eine berufs- bzw. funktionsspezifische Sonn- und Feiertagsabgeltung festgelegt.

Die belangte Behörde führte alle vom Beschwerdeführer geleisteten Sonn- und Feiertagsdienste im Zeitraum September 2018 bis September 2020 an. Diese blieben vom Beschwerdeführer unbestritten.

Bis zum 31. August 2018 erhielt der Beschwerdeführer entsprechend der NGV 2004 eine Sonn- und Feiertagsgebühr in pauschalierter Form. Seit 1. September 2019 wird die Sonn- und Feiertagsgebühr nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet. Die Abgeltung pro Stunde ist in der jeweils geltenden Fassung der NGV 2004, Besonderer Teil, Teil B, Pkt. V Z 3 festgelegt.

Ein Anspruch auf eine zusätzliche Sonn- und Feiertagszulage, wie vom Beschwerdeführer angeführt, besteht mangels gesetzlicher Grundlagen nicht.

III.7.3. Schichtdienstvergütung/Vergütung für verlängerten Dienstplan

In der Schichtdienstvergütung bzw. seit 28. Dezember 2018 Vergütung für verlängerten Dienstplan ist ein (konkret bezifferter) monatlicher Nachtarbeitszuschlag enthalten. Ein darüberhinausgehender Nachtarbeitszuschlag ist gesetzlich nicht festgelegt.

Für die über die 40-stündige Wochendienstzeit hinausgehende und in den Dienstplan fallende Zeit gebührt gemäß § 196 Oö. GDG eine monatliche Pauschalvergütung. Diese Pauschalvergütung – Vergütung für verlängerten Dienstplan – ist im Besonderen Teil, Teil B, Pkt. V Z 2 der NGV 2004 festgesetzt.

Diese hat der Beschwerdeführer im jeweils verordneten Ausmaß erhalten.

III.8. Abgeltung von nicht gewährten Ersatzruhezeiten

Ist sowohl im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstes als auch im Rahmen eines Normaldienstplanes, unabhängig davon, ob ein verlängerter Dienstplan vorliegt oder nicht, regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu verrichten, zu dem die BeamtInnen auch eingeteilt werden, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen.

Jene Sonn- und Feiertagsdienste, für die keine Ersatzruhezeit gewährt wurde, gelten gemäß § 55 Abs. 5 Oö. StGBG 2002 nicht als Werktagdienste. Somit sind die vom Beschwerdeführer planmäßig geleisteten Sonn- und Feiertagsdienste als Dienst an einem Sonn- und Feiertag zu werten. Da diese aber im Rahmen des persönlichen Schichtdienstplanes des Beschwerdeführers geleistet wurden, sind diese mit der pauschalierten Nebengebühr „Sonn- und Feiertagsabgeltung“, mit der die Dienstverrichtung an Sonn- und Feiertagsstunden pro tatsächlich geleisteter Stunde beglichen wird, abgegolten.

Eine gesonderte Auszahlung von „Sonn- und Feiertagsüberstunden“, wie vom Beschwerdeführer angeführt, ist nur für Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen außerhalb des persönlichen Schichtdienstplanes möglich.

Beides ist weder im Akt enthalten, noch wurde es vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, einer Stellungnahme oder in der mündlichen Verhandlung vorgebracht. Der Beschwerdeführer hingegen gab an, dass er im gegenständlichen Zeitraum nie Dienst an einem seiner freien Tage verrichtete.

Darüber hinaus besteht mangels gesetzlicher Grundlagen kein Anspruch auf die Abgeltung von nicht gewährten Ersatzruhezeiten.

III.9. Hinsichtlich der Höhe der gewährten Nebengebühren ist festzuhalten, dass diese entsprechend der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet wurde.

III.10. Im Ergebnis konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erkennen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

III.11. Der Beschwerdeführer beantragte in der Beschwerde und den ergänzenden Vorbringen die Feststellung, dass für die vom Beschwerdeführer geleisteten Sonn- und Feiertagsstunden keine Ersatzruhezeiten gewährt wurden sowie die Feststellung, an welchem Tag dem Beschwerdeführer die Ersatzruhe für den am 26. Oktober 2018 geleisteten Feiertagsdienst gewährt wurde bzw. dass dem Beschwerdeführer für diesen Feiertagsdienst keine Ersatzruhe gewährt wurde.

Diese Anträge wurden erstmals im Beschwerdeverfahren gestellt und sind nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, weshalb sie mangels Zuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer